

Aufbau eines Anspruchs

Kurzschema

I. Anspruch entstanden

- 1. Vorliegen der anspruchsspezifischen Tatbestandsmerkmale
- 2. Keine rechtshindernden Einwendungen

Oft am Wortlaut "ist [...] unwirksam" oder "ist [...] nichtig" erkennbar.

II. Anspruch untergegangen

Oft am Wortlaut "ist [...] ausgeschlossen" erkennbar.

III. Anspruch durchsetzbar

Oft am Wortlaut "kann [...] verhindern" erkennbar.





Aufbau eines Anspruchs

Schema

Merke: Eine Person steht dann ein Anspruch zu, wenn dieser entstanden, nicht erloschen und durchsetzbar ist.

I. Anspruch entstanden

1. Vorliegen der anspruchsspezifischen Tatbestandsmerkmale

2. Keine rechtshindernden Einwendungen

Hier sind *rechtshindernde Einwendungen* zu prüfen. Diese sind oft am Wortlaut "ist […] unwirksam" oder "ist […] nichtig" erkennbar.

Rechtshindernde Einwendungen *verhindern die Entstehung* eines Anspruchs und sind von Amts wegen zu berücksichtigen, die Partei muss sich also nicht darauf berufen.

Insbesondere wichtig sind:

- Geschäftsunfähigkeit, § 105 I BGB,
- Beschränkte Geschäftsunfähigkeit, §§ 108 I, 111 BGB,
- Formunwirksamkeit, § 125 S. 1 BGB,
- Verstoß gegen ein Verbotsgesetz, § 134 BGB,
- Wucher, § 138 II BGB,
- Sittenwidrigkeit, § 138 I BGB.

II. Anspruch untergegangen

Hier sind *rechtsvernichtende Einwendungen* zu prüfen. Diese sind oft am Wortlaut "ist […] ausgeschlossen" erkennbar.

Rechtsvernichtende Einwendungen bringen einen bereits entstandenen Anspruch *nachträglich zum Erlöschen.* Beachte, dass rechtsvernichtende Einwendungen ebenfalls von Amts wegen zu prüfen sind. Dennoch sind Gestaltungsrechte (s.u.) dem anderen Teil gegenüber zu erklären.





Insbesondere wichtig sind:

- Erfüllung, § 362 I BGB
- Erfüllungssurrogate
 - o Leistung erfüllungshalber/an Erfüllungs statt, § 364 BGB
 - Hinterlegung, § 378 BGB
 - o Aufrechnung, § 389 BGB (führt meist nur zum teilweisen Erlöschen)
- Gestaltungsrechte
 - o Anfechtung, § 142 BGB (str.)
 - o Rücktritt, § 346 I BGB
 - o Widerruf, § 355 I 1 BGB
- Leistungsstörungen
 - o Unmöglichkeit, § 275 I, 326 I BGB

III. Anspruch durchsetzbar

Hier sind *rechtshemmende Einreden* zu prüfen. Diese erkennt man oft am Wortlaut "kann [...] verhindern". Sie sind bereits rein denklogisch, erst nach den rechtsvernichtenden Einwendungen zu prüfen. Ist nämlich ein Anspruch erloschen, stellt sich die Frage nach der Durchsetzbarkeit überhaupt nicht mehr.

Rechtshemmende Einreden führen dazu, dass ein Anspruch zwar besteht, aber *nicht durchsetzbar* ist. Die jeweilige Partei muss sich darauf berufen, sie werden gerade nicht von Amts wegen geprüft, wie dies bei rechtshindernden bzw. rechtsvernichtenden Einwendungen der Fall ist.

Insbesondere wichtig sind:

- Dauerhafte (peremptorische) Einreden schließen die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs auf Dauer aus.
 - o Verjährung, § 214 I BGB
 - o Berechtigte Leistungsverweigerung, § 275 II, III BGB
 - Leistungsverweigerungsrecht, § 438 IV BGB



- *Aufschiebende (dilatorische) Einreden* schieben die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs lediglich auf.
 - o Zurückbehaltungsrecht, § 273 I BGB
 - o Einrede des nichterfüllten Vertrages, § 320 BGB
 - o Stundung